



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 2002

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21632	17. 5. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich	726

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
	Berichtigung	
6. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001	740

I.

21632

**Richtlinien
über die Gewährung
von Zuwendungen für Angebote
zur Sprachförderung im Elementarbereich**

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
und d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 17. 5. 2002 – IV 3 – 6252.04.31

1**Zuwendungszweck****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen für Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache bei Kindern. Gefördert werden sollen vor allem Kinder mit erheblichen Sprachdefiziten, insbesondere aus Familien mit Migrationshintergrund.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Es soll der Erwerb der deutschen Sprache bei Kindern im Vorschulalter gefördert werden. Vordringlich gefördert werden Angebote für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, so dass die Kinder in die Lage versetzt werden, dem anschließenden Schulunterricht zu folgen.

2.2

Gefördert werden

2.2.1

gezielte Angebote zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder, vorrangig mit einem hohen Anteil (über 50%) an Kindern mit Sprachförderbedarf,

2.2.2

Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für die Kinder, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen, unabhängig davon, ob sie eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen sowie

2.2.3

Angebote zur Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

2.3

Die Zuwendung ist für Personalausgaben einzusetzen, die bei der Durchführung der Angebote nach Nummer 2.2 anfallen, bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 vorrangig für Personalausgaben, die für die Entlastung der Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder entstehen, damit diese Fachkräfte gezielte Angebote zur Sprachförderung selbst durchführen können.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Angebote an Grundschulen die Gemeinden/Gemeindeverbände.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Je Angebot nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 sollen mindestens fünf und maximal zehn Kinder teilnehmen. Die Förderung weiterer Angebote einer Einrichtung ist erst

möglich, wenn die maximale Teilnehmerzahl berücksichtigt wurde. Die Angebote sollen über einen Zeitraum von zehn Monaten laufen und 200 Stunden umfassen.

Je Angebot gemäß Nummer 2.2.2 sollen mindestens zehn Kinder teilnehmen. Die Angebote sollen über einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten laufen und 120 Stunden umfassen.

4.2

Der Zuwendungsempfänger stellt die Notwendigkeit der Teilnahme an den Angeboten zur Sprachförderung fest. Er kann die Feststellung an die Tageseinrichtung für Kinder, die das Kind besucht, übertragen.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2 stellt die künftige Schule des Kindes im Einvernehmen mit der Tageseinrichtung für Kinder fest, ob es besonderer Förderung in der deutschen Sprache bedarf.

4.3

Die Angebote zur Sprachförderung sind altersgerecht unter Anwendung der Methoden der Elementarpädagogik durchzuführen.

Die Angebote gemäß Nummer 2.2.2 führen gezielt zum schulischen Lernen hin.

4.4

Die Durchführung der Angebote zur Sprachförderung übernehmen Personen, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch als Zweitsprache zu vermitteln. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2 können auch ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium eingesetzt werden. Der Träger der Maßnahme ist für die Beurteilung der fachlichen Eignung verantwortlich und hat im Antrag zu bestätigen, dass die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt ist.

4.5**Konzept zur interkulturellen Erziehung**

Die Angebote sollen Teil eines Gesamtkonzepts zur interkulturellen Erziehung einschließlich der Sprachförderung sein, das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den zuständigen Stellen in der Gebietskörperschaft (zum Beispiel Schulen, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Volkshochschulen, Sprachschulen) erarbeitet. Das Gesamtkonzept soll Aussagen enthalten zu:

- Förderung in Deutsch
- Förderung der Muttersprache
- Beteiligung der Eltern
- Übergang vom Kindergarten in die Schule
- Qualifizierung der sozialpädagogischen Kräfte

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Der Festbetrag wird pro Angebot gewährt.

5.4.2

Der Bewilligungszeitraum ist für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 der Zeitraum von zehn Monaten, ab Beginn des Kindergartenjahres, für Maßnahmen nach

Nummer 2.2.2 der Zeitraum von fünf bis sechs Monaten im Halbjahr vor der Einschulung. Der Festbetrag nach Nr. 5.4.1 beträgt für den Bewilligungszeitraum

5.4.2.1

EUR 2.045 für Angebote nach Nummer 2.2.1,

5.4.2.2

EUR 1.534 für Angebote nach Nummer 2.2.2. und

5.4.2.3

EUR 3.068 für Angebote nach Nummer 2.2.3 Für Maßnahmen, die nicht auf den vollen Bewilligungszeitraum angelegt sind, ist der Festbetrag anteilig zu gewähren.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Anträge auf Gewährung der Landeszuwendung für Angebote nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 sollen vor Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens zum 15. März nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Später gestellte Anträge können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

6.1.2

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist der Antrag auf Gewährung der Landeszuwendung ab 2003 bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband (Landesjugendamt), in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird. Bei Angeboten nach Nummer 2.2.2 entscheidet er im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung.

6.2.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 legt die Bewilligungsbehörde der obersten Landesjugendbehörde eine Zusammenstellung der beantragten Maßnahmen jeweils zum 15. Mai vor. Eine Zusammenstellung der später beantragten Maßnahmen ist jeweils zum 15. Dezember vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 berichtet die Bewilligungsbehörde der Obersten Landesjugendbehörde und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung jeweils bis 1. März über die eingereichten und bewilligten Förderanträge.

6.2.3

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2**. Sie zahlt für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 50 v.H. der Zuwendung für den Bewilligungszeitraum im ersten Monat des Bewilligungszeitraums und 50 v.H. der Zuwendung im Februar des folgenden Jahres aus. Sie zahlt für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 die Zuwendung in voller Höhe im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes aus.

7

Nachweisverfahren

7.1

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu erbringen.

Anlage 3

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

Ergänzende Hinweise

Zur Durchführung der Sprachangebote wird auf die „Hinweise zu Materialien zur Durchführung von Sprachförderangeboten im Elementarbereich“ verwiesen. Die Hinweise stehen im Internet unter www.tageseinrichtungen.nrw.de zur Verfügung.

Die Inhalte der Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2 orientieren sich an den Handreichungen des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung zum Vorkurs vor dem Lese-Schreiblehrgang in den Empfehlungen für Deutsch als Zweitsprache.

Für die Sprachförderung vor der Einschulung gemäß Nummer 2.2.2 hat das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung allgemeine Überlegungen und kommentierte Literaturempfehlungen veröffentlicht. Sie stehen im Internet unter www.learnline.nrw.de zur Verfügung.

9

Ergänzende Bestimmungen

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Träger der Freien Jugendhilfe weitergeleitet werden. Wird die Zuwendung ganz oder teilweise weitergeleitet, hat der Zuwendungsempfänger durch Bewilligungsbescheid sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides an den Zuwendungsempfänger, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen, wobei die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.4, 6.5, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P keine Anwendung finden.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung empfiehlt den Schulträgern, die Anmeldung der Kinder zur Grundschule (§ 4 Abs. 1 ASchO) bereits vor den Herbstferien vorzusehen. Die Schulen haben die Aufgabe, dabei ihren Sprachstand zu ermitteln und die Eltern zu beraten.

Eltern können, wenn die konzeptionelle Ausgestaltung und die Kapazität des Angebotes es zulässt, an den Angeboten teilnehmen.

10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 17. Mai 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Anlage 1

An den
Landschaftsverband
.....
Landesjugendamt
.....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Sprachförderung im Elementarbereich**

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße, PLZ/Ort
Auskunft erteilt	Name, Tel., Fax
Bankverbindung	Konto-Nr.....Bankleitzahl..... Name des Kreditinstituts:

2. Maßnahme							
Lfd. Nr. des Ange- bots	Art des Angebots für Kinder			Wöchentli- cher Zeitungsfang des Angebots	Zum Maß- nahmebeginn belegte Plätze	Standort der Maßnahme	Durchfüh- rungs- zeitraum vonbis
	aus Ta- gesein- richtun- gen für Kinder	die keine Tagesein- richtun- gen für Kinder besu- chen	Ergän- zende Angebote ½ Jahr vor der Einschu- lung				

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass *)

4.1 **)

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,

die Entlastungskraft/Leitung des Sprachförderangebotes die Tätigkeit ab aufnehmen wird/aufgenommen hat, ***)

4.2



die Angebote für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vorrangig in Einrichtungen mit einem hohen Anteil (50 %) an Kindern mit Sprachförderbedarf durchgeführt werden,

4.3

er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird in Höhe von bei und dieser Zuschussgeber von ihm über diesen Antrag informiert wird/wurde,

er keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Maßnahme aus öffentlichen Mitteln erhält und nicht beantragen wird; er verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten,

4.4

die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen

(Gesamtkonzept des Antragstellers, Bestätigung der Prüfung der fachlichen Eignung des Personals, Angaben zur Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/der Tageseinrichtung für Kinder)

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

.....

*) Zutreffendes ist anzukreuzen

**) Dies gilt nicht bei der Fortsetzung wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitgestellt worden sind, und Änderungen der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten sind.

***) Unzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2.....
(Bewilligungsbehörde)

Anschrift des Zuwendungsempfängers	Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung von Angeboten zur Sprachförderung im Elementarbereich

Bezug: Ihr Antrag vom

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich, RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 17. Mai 2002 (SMBI. NRW. 21632)

Anlg.:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG-

Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

Für die Zeit vom	200.....bis	200.....
(Bewilligungszeitraum)		

Eine Zuwendung in Höhe
von.....EUR
(in Buchstaben.....Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Durchführung der im v.g. Antrag beschriebenen Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Angebote in Tageseinrichtungen
für Kinder mit einem hohen Anteil
(50%) an Kindern mit Sprachförderbedarf
Max. Landeszuwendung 2.045 EUR x Angebote =EUR

Angebote in Tageseinrichtungen
für Kinder oder an Grundschulen
für Kinder, die ein halbes Jahr vor
der Einschulung einer ergänzenden
Förderung des Spracherwerbs bedürfen
Max. Landeszuwendung 1.534 EUR x Angebote =EUR

Angebote zur Sprachförderung für
Kinder, die keine Tageseinrichtung
für Kinder besuchen
Max. Landeszuwendung 3.068 EUR x Angebote =EUR

Kürzung für Maßnahmen, die nicht auf den vollen
Bewilligungszeitraum angelegt sindEUR

Verbleibende zu bewilligende Landeszuwendung:EUR

5. Auszahlung

Für Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem hohen Anteil (50%) an Kindern mit Sprachförderbedarf und Angebote zur Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, wird die erste Hälfte der Zuwendung ohne Aufforderung für den Bewilligungszeitraum im ersten Monat des Bewilligungszeitraums, die zweite Hälfte im Februar des folgenden Jahres ausbezahlt.

Für Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für Kinder, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen, wird die Zuwendung in voller Höhe im ersten Monat des Bewilligungszeitraums ausbezahlt.

Die Zuwendung wird auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II:

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1.

Die Nummern 1.2, 1.3, 1.41 – 1.45, 2, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.4, 8.3, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

2.

Der zeitliche Umfang der Angebote muss dem im Antrag angegebenen Umfang entsprechen.

Wird die Maßnahme in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem hohen Anteil (50%) an Kindern mit Sprachförderbedarf bzw. zur Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, nicht über 200 Stunden, die Maßnahme in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für Kinder, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen, nicht über 120 Stunden durchgeführt, vermindert sich der Festbetrag für jede Stunde, in der die Maßnahme nicht durchgeführt wird, um ein Zweihundertstel bzw. um ein Einhundertzwanzigstel.

Es wird empfohlen, die Maßnahme mit einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von fünf Stunden durchzuführen.

Je Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem hohen Anteil (50%) an Kindern mit Sprachförderbedarf bzw. zur Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, sollen mindestens fünf und maximal zehn Kinder teilnehmen. Die Förderung weiterer Angebote einer Einrichtung ist erst möglich, wenn die maximale Teilnehmerzahl berücksichtigt wurde.

Je Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für Kinder, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen, sollen mindestens zehn Kinder teilnehmen.

Sofern Eltern an den Angeboten teilnehmen, werden sie nicht als Teilnehmer gezählt.

Der Zuwendungsempfänger stellt die Notwendigkeit der Teilnahme an den Angeboten zur Sprachförderung fest. Er kann die Feststellung an die Tageseinrichtung für Kinder, die das Kind besucht, und/oder an die Schule, die das Kind besuchen wird, übertragen.

Die Angebote zur Sprachförderung sind altersgerecht unter Anwendung der Methoden der Elementarpädagogik durchzuführen.

Die Angebote sollen Teil eines Gesamtkonzepts zur Interkulturellen Erziehung einschließlich der Sprachförderung sein, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den zuständigen Stellen in der Gebietskörperschaft (zum Beispiel Schulen, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Volkshochschulen, Sprachschulen) erarbeitet. Das Gesamtkonzept soll Aussagen enthalten zu:

- Förderung in Deutsch
- Förderung der Muttersprache
- Beteiligung der Eltern
- Übergang vom Kindergarten in die Schule
- Qualifizierung der sozialpädagogischen Kräfte

3.

Die Verwendung ist mir mit dem beigelegten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 30. November nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen sind zu belegen.

4.

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden. Wird die Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet, hat der Zuwendungsempfänger durch Bewilligungsbescheid sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen, wobei die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.4, 6.5, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P keine Anwendung finden.

Soweit die Zuwendung an einen Dritten weitergeleitet wird, hat dieser dem Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung mit dem o.g. Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung nicht unerheblicher Mängel ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

....., den
(Zuwendungsempfänger) (Ort Datum)

An den
Landschaftsverband

.....
Landesjugendamt

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über EUR

vom Az.: über EUR

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamtEUR
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n), u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen, Sachkosten)

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Unterlagen über die eingesetzte(n) Kraft/Kräfte zur Verfügung stehen.

Nur für Drittempfänger

☐ ¹ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBestP

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe beigefügter Prüfbericht

☐
.....
.....

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe beigefügter Prüfbericht

☐
.....
.....

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen

II.**Berichtigung
zum Ministerialblatt Nr. 19 vom 12. April 2002****Innenministerium****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 2. 2002 –
35 – 71.02 – 7343/02 (0)

Der richtige Text des RdErl. lautet wie folgt:

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden
Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkom-
men für das Haushaltsjahr 2001 auf

10.633.380.803,42 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus
der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2000 wird
voraussichtlich ein Betrag von

10.633.380.805,31 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2002 S. 740.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjah-
resbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569